



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Nidda ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01	Bürgerhaus Nidda, Hinter dem Brauhaus 15, 63667 Nidda
Wahlbezirk 02	Bürgerhaus Nidda, Hinter dem Brauhaus 15, 63667 Nidda
Wahlbezirk 03	Bürgerhaus Bad Salzhausen, Kurallee 23, 63667 Nidda
Wahlbezirk 04	Bürgerhaus Borsdorf, Bad Salzhäuser Weg 7, 63667 Nidda
Wahlbezirk 05	Bürgerhaus Eichelsdorf, Eichelstr. 8, 63667 Nidda
Wahlbezirk 06	Bürgerhaus Fauerbach, St.-Floriansweg 1, 63667 Nidda
Wahlbezirk 07	Bürgerhaus Geiß-Nidda, Zum Sportfeld 48, 63667 Nidda
Wahlbezirk 08	Bürgerhaus Harb, Breslauer Str. 9, 63667 Nidda
Wahlbezirk 09	Turnhalle der Otto-Dönges-Schule, Am Heiligen Kreuz 34, 63667 Nidda
Wahlbezirk 10	Bürgerhaus Michelnau, Lindenstr. 17, 63667 Nidda
Wahlbezirk 11	Sportheim des SV Ober-Lais 1922 e.V., Vor dem hohen Berg 12, 63667 Nidda
Wahlbezirk 12	Bürgerhaus Ober-Schmitten, Schulstr. 15, 63667 Nidda
Wahlbezirk 13	Gemeindehaus Ober-Widdersheim, Wydratstraße 31, 63667 Nidda
Wahlbezirk 14	Ev. Gemeindesaal Schwickartshausen, Bornweg 2A, 63667 Nidda
Wahlbezirk 15	Bürgerhaus Stornfels, Am Höhenblick 40, 63667 Nidda
Wahlbezirk 16	Feuerwehrgerätehaus Ulfa, Burgwiesenweg 21, 63667 Nidda
Wahlbezirk 17	Bürgerhaus Unter-Schmitten, Schulweg 3, 63667 Nidda
Wahlbezirk 18	Bürgerhaus Unter-Widdersheim, Echzeller Str. 1, 63667 Nidda
Wahlbezirk 19	Dorttreff Neue Mitte Wallernhausen, Untergasse 18, 63667 Nidda

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in

- Briefwahlbezirk 1: Bürgerhaus Nidda, Großer Clubraum, Hinter dem Brauhaus 15, 63667 Nidda
- Briefwahlbezirk 2: Karl-Dietz-Haus, Auf dem Graben 36, 63667 Nidda
- Briefwahlbezirk 3: Johannes-Pistorius-Haus, Auf dem Graben 37, 63667 Nidda
- Briefwahlbezirk 4: Feuerwehrstützpunkt Nidda, Burgring 33, 63667 Nidda

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nidda, den 08.02.2025

Magistrat der Stadt Nidda

Uwe Bonarius
Wahlamt